

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013
(Haushaltsgesetz 2013)
– Drucksache 17/10200 –**

**hier: Einzelplan 01
Bundespräsident und Bundespräsidialamt**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 01 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 17/10200 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin) Vorsitzende	Herbert Frankenhauser Berichterstatter	Carsten Schneider (Erfurt) Berichterstatter	Dr. h. c. Jürgen Koppelin Berichterstatter
	Dr. Dietmar Bartsch Berichterstatter	Omid Nouripour Berichterstatter	

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 01
Bundespräsident und Bundespräsidialamt
- Drucksache 17/10200 Anlage -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0103 - Bundespräsidialamt

Tit. 124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

2. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Villa Hammer Schmidt in Bonn Dritten zur vorübergehenden Nutzung gegen ermäßigtes Entgelt überlassen wird, sofern Überlassung **und/oder Ermäßigung** Bundesinteressen **dienen**.

Tit. 124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

2. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Villa Hammer Schmidt in Bonn Dritten zur vorübergehenden Nutzung gegen ermäßigtes Entgelt **oder unentgeltlich** überlassen wird, sofern **die** Überlassung Bundesinteressen **dient**.